

Merkblatt

Ersatzwasserversorgung bei Wasserknappheit

Informationen für Gemeinden und Eigenwasserversorger bei Trinkwasserversorgung aus Tankfahrzeugen und anderen Behältern.

Das hier beschriebene Vorgehen sowie die Hygienemaßnahmen sind in erster Linie nur für eine kurzfristige Notversorgung gedacht, grundsätzlich ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung anzustreben.

Vorgehen bei Wasserknappheit:

- Kontaktaufnahme und Meldung des Bedarfs in der Gemeinde (Rathaus) oder beim Wasserversorger.
- **Zusätzlich Meldung an das Gesundheitsamt**
- Anforderung einer Messeinrichtung (Wasserzähler, gebührenpflichtig) zur geregelten Entnahme von Trinkwasser bei der Gemeinde oder Wasserversorger; erst dann darf Wasser entnommen werden.
- Eine Einweisung zur Entnahme von Trinkwasser an Überflur- und Unterflurhydranten erhalten Sie bei der Ausgabestelle der Wasserzähler. Die Bedienungsanweisung ist zwingend zu lesen und entsprechend zu beachten.
- Beim Entnehmen des Wassers muss die Entnahmeeinrichtung mit einem Rückflussverhinderer versehen sein.
- Eine Wasserentnahme darf nur an den zugewiesenen Orten stattfinden. Eine willkürliche Entnahme innerhalb des Versorgungsgebietes ist nicht gestattet!
- Die zugewiesene Entnahmestelle muss sauber verlassen werden.
- An der Übergabestelle wird Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung bereitgestellt.
- Zum Transport von Trinkwasser sind dafür geeignete und zugelassene Behälter nach KTW (Kunststoff Trinkwasser) und nach DVGW Arbeitsblatt W270 zu verwenden.
- Im Falle von Eigenwasserversorgern ist vor dem Befüllen des Quellschachtes dieser gründlich zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Es darf kein Sediment am Boden liegen; dies würde sich nachteilig auf die Wasserqualität auswirken.
- Alle Arbeiten sind sorgfältig und unter Einhaltung der einschlägigen **Hygienevorschriften** auszuführen. Hierbei sind die Vorgaben des „Merkblattes des Landesgesundheitsamtes für die Trinkwasserversorgung aus Tankfahrzeugen und anderen Behältern“ zu berücksichtigen.
- Nach Beendigung der Ersatzwasserversorgung ist der Wasserzähler wieder unaufgefordert der Gemeinde bzw. dem Versorgungsunternehmen zurückzugeben.

Beim Gebrauch vom Wasser aus einer Ersatzwasserversorgung ist gemäß den Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung Folgendes zu beachten:

- Wasser, das zum Trinken, Zähneputzen, Kochen oder für die Zubereitung von Obst Gemüse, Getränken oder anderen ungekochten Nahrungsmitteln verwendet wird, ist zuvor mindestens 5 Minuten sprudelnd **abzukochen**.
- Für andere Zwecke kann im Ausnahmefall aus Gründen der praktischen Handhabung für einen kurzen Zeitraum bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen auf ein **Abkochen verzichtet**

werden - wenngleich dies grundsätzlich mit einem leicht erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein kann:

- Geschirrspülen in Geschirrspülmaschinen, wenn die Temperatur $\geq 60^{\circ}\text{C}$ einstellbar ist und/oder bei Geräten mit Hitzetrocknung.
 - Wäsche waschen in Waschmaschinen bei mindestens 40°C .
 - Körperpflege sowie sonstige Reinigungszwecke; offene Wunden sollten durch wasserundurchlässige Pflaster abgedeckt sein.
 - Eine ausreichende Händehygiene ist durch intensive Anwendung von Seife zu erreichen.
- Für immungeschwächte chronisch Kranke und Kleinkinder gilt das **Abkochgebot** zur Sicherheit generell.
- **Eigenwasserversorger mit nachgeschalteter funktionstüchtiger Aufbereitungsanlage wie zum z.B. einer Ultraviolettstrahlung Entkeimungsanlage(UV-Anlage) oder einer Ultrafiltrationsanlage(UF-Anlage) können ihr Wasser ohne die oben aufgelisteten Empfehlungen verwenden.**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Gesundheitsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Abteilung Umweltmedizin und Infektionsschutz
Herdstraße 4
78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7190
Fax: 07721 913-8918
E-Mail: gesundheitsamt@irasbk.de

Stand: November 2018